

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich
an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:

IV L Diversity – P 7012-8/2020-1-4

Bearbeiter/in:

Frau Finkenauer

Zimmer: 1030

Telefon: +49 30 9020 2331

Telefax: +49 30 9020 28 2331

Sophie.Finkenauer@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 17.04.2020

Rundschreiben IV Nr. 33/2020

Ehrenamtliche Tätigkeit der Dienstkräfte während des wegen COVID-19 eingeschränkten Dienstbetriebes

Aufgrund von Anfragen von Dienststellen zu den Möglichkeiten einzelner Dienstkräfte, sich ehrenamtlich während des COVID-19 bedingt eingeschränkten Dienstbetriebes bei Fortzahlung der Bezüge zu engagieren, werden folgende rechtliche Hinweise und Empfehlungen an die Dienststellen gegeben.

1. Gewährung von Sonderurlaub, genehmigtes Fernbleiben vom Dienst

Beamtinnen und Beamte

Für ein ehrenamtliches Engagement kann während des wegen COVID-19-eingeschränkten Dienstbetriebes ausnahmsweise gemäß § 10 Sonderurlaubsverordnung des Landes Berlin (SUrIVO) Sonderurlaub unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise gewährt werden. Maßgeblich ist, dass ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Beurlaubung auch dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient (§ 10 Absatz 1 SUrIVO). Dient die Beurlaubung überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen, kann die Besoldung bis zur Dauer



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

von zwei Wochen (in besonderen Fällen darüber hinaus) belassen werden, vgl. § 10 Absatz 2 Satz 1 SUrlVO. Ein den öffentlichen Belangen dienender Urlaub ist ausgerichtet auf die Wahrnehmung von überwiegend am Gemeinwohl orientierter Aufgaben öffentlich-rechtlicher Dienstherrn oder öffentlicher oder gemeinnütziger Einrichtungen. Das persönliche Interesse der verbeamteten Dienstkraft ist unbeachtlich. Die Aufgabenerfüllungen müssen auf die typischen Gemeinwohlinteressen ausgerichtet sein.

Im Rahmen des verwaltungspolitischen Ermessensspielraums, den die Dienstbehörde hat, ist es denkbar, dass einer Dienstkraft während des COVID-19 bedingten eingeschränkten Dienstbetriebes unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles Sonderurlaub gemäß § 10 SUrlVO für ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb der „Ehrenamtstatbestände“ der SUrlVO (vgl. insb. §§ 3, 4 und 5 SUrlVO) gewährt werden kann. Denn der Begriff der öffentlichen Belange ist im Lichte der von COVID-19 betroffenen und insbesondere vom ehrenamtlichen Engagement gestützten demokratischen Zivilgemeinschaft auszulegen. Die Unterstützung des Ehrenamts ist in diesen Krisenzeiten essentiell zur Stützung der Solidargemeinschaft und der Demokratie. Mit Blick auf das Gemeinwohl kommt dem öffentlichen Belang ein mit den in der SUrlVO genannten Zwecken entsprechendes Gewicht zu.

Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderurlaub nach § 10 SUrlVO liegt im Ermessen der Dienstbehörde (§ 13 SUrlVO). Sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Beurlaubung nach § 10 SUrlVO erfüllt, stehen dienstliche Gründe nicht entgegen und könnte Sonderurlaub gewährt werden – einen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Sonderurlaub hat die verbeamtete Dienstkraft dennoch nicht –, kann von der Möglichkeit der (stundenweisen) Dienstbefreiung gemäß § 59 Landesbeamtengesetz (LBG) Gebrauch gemacht werden, wenn eine ganztägige Beurlaubung nicht erforderlich ist. Hierüber entscheidet – ebenso wie in den Fällen der Gewährung von Sonderurlaub – die Dienstbehörde.

Tarifbeschäftigte

Nach Nr. 1.6 der Richtlinien über den Urlaub der Arbeitnehmer aus besonderen Anlässen (SUrlRL) finden § 10 Abs. 2 und 3 SUrlVO sinngemäß Anwendung. Die obigen Ausführungen gelten für Tarifbeschäftigte entsprechend.

Für eine stundenweise Arbeitsbefreiung bestehen im Interesse der Gleichbehandlung aller Dienstkräfte keine Bedenken, wenn Tarifbeschäftigte hinsichtlich der Freistellung genauso wie die Beamtinnen und Beamten ihrer jeweiligen Dienststelle behandelt werden.

2. Haftungsrechtliche Fragen

a.) Dienstkraft kommt zu Schaden

Beamtinnen und Beamte

Grundsätzlich besteht für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit zu Zeiten des COVID-19 eingeschränkten Dienstbetriebs mangels Zusammenhangs mit der Dienstausübung kein Unfallschutz nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG). Gemäß § 31 Absatz 5 LBeamtVG kann jedoch Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall gewährt werden, wenn die verbeamtete Dienstkraft, die zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet. Die Entscheidung über die Gewährung von Unfallfürsorge steht damit im Ermessen der jeweiligen Dienstbehörde. Der Allgemeinheit sollten jedoch grundsätzlich nur Risiken i.S.v. Unfallfürsorgeleistungen aufgebürdet werden, die mit der Dienstausübung im sachlichen Zusammenhang stehen. Aufgrund des derzeit überall erhöhten Risikos, an COVID-19 zu erkranken, wird darüber

hinaus ein Nachweis über eine Ansteckung zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort in der Regel nicht erbracht werden können. Dieser ist jedoch Voraussetzung für einen „Dienstunfall“ i.S.v. § 31 LBeamtVG. Unfallfürsorge ist zudem in der Regel nicht zu gewähren, wenn der verbeamteten Dienstkraft von anderer Seite Leistungen wegen des Unfalls zukommen, insbesondere aus der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. hier insbesondere § 2 Absatz 1 Nummern 9,10,12 und 13 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) bei ehrenamtlicher Tätigkeit).

Tarifbeschäftigte

Die Feststellung, ob ein Versicherungsfall der Unfallversicherung eingetreten ist und in welchem Umfang Leistungen zu gewähren sind, obliegt den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften, Unfallkassen).

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege (§ 2 Absatz 1 Nr. 9 SGB VII) stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Gesetzlich unfallversichert sind auch alle in diesen Einrichtungen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Personen, die sich in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Gebietskörperschaften (z. B. der Bezirke) ehrenamtlich engagieren, sind ebenfalls gesetzlich unfallversichert. Dasselbe gilt für Menschen, die direkt von einer Behörde oder ähnlichen Einrichtungen beauftragt werden, konkrete Aufgaben zu übernehmen.

Bei einer SARS-CoV-2-Infektion wird es sich jedoch nur im Ausnahmefall um einen Arbeitsunfall handeln, da die Infektionswege kaum nachzuvollziehen sind und auch ein Kontakt mit nicht offensichtlich erkrankten Personen außerhalb des Berufslebens zur Ansteckung führen kann.

Eine rechtlich bindende Aussage des Arbeitgebers zur Anerkennung als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit kann für Beschäftigte nicht gegeben werden.

b) Dienstkraft verursacht Schaden

Beamtinnen und Beamte

Die Haftungsvorschriften (Artikel 34 GG i.V.m. § 839 BGB, § 48 BeamtStG) setzen voraus, dass die verbeamtete Dienstkraft eine Amtspflicht in Ausübung des öffentlichen Amtes verletzt. Dies kann bei einer Tätigkeit im Rahmen einer Beurlaubung für eine ehrenamtliche Tätigkeit regelmäßig ausgeschlossen werden, es sei denn, die Beurlaubung korrespondiert mit dienstlichen Interessen.

Tarifbeschäftigte

Gemäß § 3 Abs. 7 TV-L finden für die Schadenshaftung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Tätigkeiten die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechende Anwendung.

Im Auftrag
Jammer